

Preisblatt für das Jahr 2016

Stromnetzentgelte - Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe

Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie bei Anwendung der Standardlastprofile. Diese Preise beinhalten lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat der genannten Netznutzungspreise abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung von Mehr-/Mindermengen bilden die Marktpreise gemäß Veröffentlichung des BDEW auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen (www.bdew.de). Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt ab dem 01.04.2016 für Netznutzungsabrechnungen in Anwendung des Leitfadens "Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" in der jeweils geltenden Fassung.

Umlage nach § 9 Abs. 7 KWKG

LV-Kategorie A´ (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,445 ct/kWh netto
LV-Kategorie B´ (>1.000.000kWh/a)	0,040 ct/kWh netto
LV-Kategorie C´ (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,030 ct/kWh netto

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV:

LV-Kategorie A´ (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,378 ct/kWh netto
LV-Kategorie B´ (>1.000.000kWh/a)	0,050 ct/kWh netto
LV-Kategorie C´ (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,025 ct/kWh netto

§ 17f Abs 5 EnWG Offshore Haftungsumlage:

LV-Kategorie A´ (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,040 ct/kWh netto
LV-Kategorie B´ (>1.000.000kWh/a)	0,027 ct/kWh netto
LV-Kategorie C´ (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,025 ct/kWh netto

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C+C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

§ 18 AbLaV Abschaltbare Lasten:

alle Letztverbraucher entfällt ab 2016

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Bitte beachten Sie bei allen Umlagen die aktuell gültigen Veröffentlichungen auf www.netztransparenz.de.

Konzessionsabgabe gemäß KAV für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern:

Tarifkunden Arbeitspreis HT: 1,32 ct/kWh Arbeitspreis NT: 0,61 ct/kWh netto
Sondervertragskunden: Arbeitspreis HT: 0,11 ct/kWh, Arbeitspreis NT: 0,11 ct/kWh netto

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.